Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 4118.) Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853. und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1. Dezember 1853. erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5. November 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Werstein ꝛc. ꝛc.

thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg an Uns mittelst des, am 20. Juli 1853. abgeschlossenen und ratifizirten, und demnächst nach erfolgter Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen publizirten Staatsvertrages und der dazu gehörigen nachträglichen Bestimmung vom 1. Dezember 1853. die in dem Ersteren näher bezeichneten Gebietstheile mit voller Staatshoheit abgetreten worden sind, so nehmen Wir diese gedachten Lande in Kraft des gegenwärtigen Patents in Besitz und einverleiben dieselben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preußischen Adler aufrichten, auch, wo Wir es nöthig finden, Unser Königliches Wappen anheften und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler versehen.

Wir erklären hierdurch in den in Besitz genommenen Landen die Preußische Staats-Verfassung für eingeführt.

Wir verordnen, daß es bis zur Einführung der übrigen für Unsere Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen bei der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung, namentlich auch in Bezug auf die Steuern und Abgaben, sein Bewenden behalte, und erwarten, daß die in Unseren neuen Gebieten angesessenen Oldenburgischen Unterthanen hierin, sowie in den wegen der provisorischen Verwaltung dieser Gebiete getroffenen Maaßnahmen, worüber Wir besondere Verordnung ergehen lassen, den Beweis der möglichsten Berücksichtigung ihrer bisherigen Verhältnisse erblicken werden.

Wir beauftragen den Oberbefehlshaber Unserer Marine und Admiral der Preußischen Küsten, Prinzen Adalbert von Preußen Königliche Hoheit und Liebden, die Besitznahme hiernach in Unserem Namen auszuführen und die solchergestalt in Besitz genommenen Lande Unserer Admiralität, welcher Wir bereits durch Unseren Erlaß vom 11. Februar dieses Jahres bis auf Weiteres die gesammte Verwaltung dieser Gebietstheile übertragen haben, zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

(Nr. 4119.) Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. Vom 5. November 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, nachdem Wir von den, mittelst Staatsvertrages vom 20. Juli 1853. an Uns abgetretenen Jade-Gebieten Besitz ergriffen und mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg rücksichtlich der Verwaltung der neu erworbenen Gebietstheile die Verabredung getroffen haben, daß vorläufig und bis für die einzelnen richterlichen und Verwaltungs-Stellen besondere Beamte aus der Zahl Unserer Unterthanen bestellt sind, die Funktionen derselben von Oldenburgischen Beamten resp. Behörden kommissarisch verwaltet werden sollen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, in Anschluß an das Besitznahme-Patent vom heutigen Datum, bis auf Weiteres, was folgt:

1) Unsere beiden Gebiete am westlichen und am östlichen Ufer der Jade werden je einen Amtsdistrikt mit einem Amte bilden.

2) Unsere beiden gedachten Aemter sollen in Justiz- und Verwaltungssachen dieselbe Kompetenz haben, welche den Großherzoglich Oldenburgischen Aemtern zusteht.

3) Der für Unser Amt am westlichen Jade-Ufer zu ernennende Vogt soll unter Oberaufsicht des Amtes die Sicherheits-, Gewerbe-, Wege-, Feld- und Armen-Polizei in Gemäßheit einer besonders ihm zu ertheilenden Instruktion ausüben, im Uebrigen aber zum Amte und zur Gemeinde in dasselbe Verhältniß treten, wie solches bei den Großherzoglich Oldenburgischen Kirchspielsvögten stattfindet, namentlich in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an den Geschäften der Gesammt-Kirchspiele Heppens und Neuende denjenigen Antheil nehmen, welchen die Großherzoglich Oldenburgischen Gesetze und Verordnungen zulassen.

4) In Justizsachen treten als höhere Instanzen resp. Hypothekenbehörden
die Landgerichte zu Jever, beziehungsweise Ovelgönne, mit den betreffenden Hypothekenämtern,
die Großherzogliche Justizkanzlei,
und
das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht
ein, welche dieses kommissarische Verhältniß bei ihren jedesmaligen Unterschriften und Erkenntnißformeln auszudrücken haben werden.

5) Als zweite Instanz in Verwaltungssachen, sowie für diejenigen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, welche nicht in die nach Art. 28. des Staatsvertrages vom 20. Juli v. J. vorläufig noch bestehen bleibenden Kirchen- und Schulverbände fallen, fungirt das Kommissariat Unserer Admiralität, welchem ein Oldenburgischer Rechtsverständiger und ein

ein geistliches Mitglied des Großherzoglich Oldenburgischen Ober-Kirchenraths als Beiräthe zugeordnet werden sollen.

6) Die Ministerialinstanz wird sowohl für die Justiz-Gnadensachen als für die Verwaltungs-Angelegenheiten von Unserer Admiralität in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 11. Februar d. J. gebildet.

7) Die Großherzoglich Oldenburgischen Beamten, welchen die kommissarische Verwaltung Unserer Aemter übertragen wird, sollen in disziplinarischer Hinsicht, sowie in Beziehung auf Bestrafung etwa begangener Dienstvergehen und Amtsverbrechen der Kompetenz derjenigen höheren Großherzoglich Oldenburgischen Behörden unterworfen bleiben, unter denen sie gegenwärtig stehen.

8) Die Aufnahme der Untersuchungs- und Strafgefangenen wird in den Gefängnissen zu Jever, Burhave und Ovelgönne, resp. in den Strafanstalten zu Vechta stattfinden.

Die für Unsere übrigen Landestheile erlassenen Gesetze und Verordnungen, deren Einführung für die neuen Gebiete Wir anordnen werden, sollen bis auf Weiteres daselbst in einem besonderen Gesetzesblatte publizirt und den mit amtlichen Funktionen in Unseren neuen Landestheilen kommissarisch betrauten Großherzoglich Oldenburgischen Beamten resp. Behörden besonders zugefertigt werden.

Unser Staatsministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)